



Gemeinde Kalefeld
- Der Bürgermeister -

1. Ergänzungsvorlage

x öffentlich
nichtöffentlich

Amt/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
Bauamt / Bohnsack	11.08.2011		040/2011

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Bauausschuss	23.08.2011	5
Verwaltungsausschuss	30.08.2011	
Rat	15.09.2011	

gem. §§ 40 ff NGO (Zuständigkeit des Rates)
gem. § 51 Abs. 1 NGO (Vorbereitung eines Ratsbeschlusses durch einen Ausschuss)
gem. § 55 g Abs. 1 NGO (Entscheidung des Ortsrates)
gem. § 55 g Abs. 3 NGO (Anhörung des Ortsrates)
gem. § 57 Abs. 1 NGO (Vorbereitung eines Ratsbeschlusses durch den VA)
gem. § 57 Abs. 2 und 3 NGO (Zuständigkeit des VA)
gem. § 62 Abs. 1 Ziff. 1 NGO (Beteiligung eines Ausschusses bei der Vorbereitung eines VA-Beschlusses durch den BM)

Beratungsgegenstand
13. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan 2 - Bereich „Herrenwiese“ in Echte a) Abwägung der Stellungnahmen nach öffentlicher Auslegung
Beschlussvorschlag
1) Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Kalefeld, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur geplanten 13. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan 2- Bereich „Herrenwiese“ in Echte vorgebrachten Stellungnahmen, wie vorliegend formuliert (<u>Anlage 1</u>) und beschlossen, abzuwägen.
2) Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Kalefeld, den bereits vorliegenden Planentwurf für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan 2 - Bereich „Herrenwiese“ in Echte mit der dazugehörigen Begründung einschließlich des Umweltberichtes - jeweils mit Stand: 19.05.2011 -, zu ändern. Der aufgrund der vorgenommenen Abwägung geänderte Planentwurf mit der dazugehörigen Begründung einschließlich des Umweltberichtes wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden erneut beteiligt. Stellungnahmen sollen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen wird auf 2 Wochen verkürzt festgesetzt.

Beratungsergebnis

Gremium	Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss sh. nachfolgend
Bauausschuss							
Verwaltungsausschuss							
Rat							

Sachbericht zur Vorlage

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.06.2011 dem vorliegenden Planentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan 2 - Bereich „Herrenwiese“ in Echte mit der dazugehörenden Begründung einschließlich des Umweltberichtes (jeweils mit Stand: 19.05.2011) zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Planentwurfs beschlossen. Gleichzeitig hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Die Planunterlagen sowie die vorliegenden umweltrelevanten Informationen, wie

- der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Northeim von 1988, veröffentlicht 1990 (LRP)
- die Verordnung über das Landschaftschutzgebiet „Westerhöfer-Bergland-Langfast“ vom 12.05.2000 mit 1., 2. und 3. Änderung
- die Stellungnahme des Landkreises Northeim, abgegeben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan 2 - Bereich „Herrenwiese“ in Echte

haben in der Zeit vom 29.06.2011 bis zum 29.07.2011 (einschließlich) öffentlich ausgelegen. Parallel dazu sind die Träger öffentlicher Belange beteiligt worden.

Während der Auslegungszeit sind verschiedene Stellungnahmen vorgebracht worden. Das im Rahmen des Städtebaulichen Vertrages durch Frau Denecke mit der Flächennutzungsplanänderung beauftragte Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR, Nordhausen hat die eingegangenen Stellungnahmen in Abstimmung mit der Gemeinde Kalefeld abgewogen und Abwägungsvorschläge (sh. Anlage 1) erarbeitet.

Der Landkreis Northeim hat gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken erhoben, sofern in der Planzeichnung im Übergang zum Landschaftsschutzgebiet Westerhöfer Bergland - Langfast eine Darstellung „private Grünfläche“ oder Fläche für „Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft“ in einer Tiefe von 15 - 20 m erfolgt.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, der Anregung zu folgen und den Planentwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes zu ändern. Im Planentwurf wird ein ca. 12 m breiter Streifen als Fläche zum „Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ ausgewiesen.

Aufgrund der Änderungen ist eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung und eine Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a

Abs. 3 BauGB erforderlich. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen kann angemessen verkürzt werden und es kann bestimmt werden, dass nur zu den ergänzten oder geänderten Teilen Stellungnahmen abgegeben werden können. Es sollte entsprechend verfahren werden und die Frist auf 2 Wochen verkürzt werden.

Der Feststellungsbeschluss kann erst nach Abschluss des Verfahrens gefasst werden.

Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot

Gleichstellungsbelange werden berührt: Ja Nein
 Behindertenbelange werden berührt: Ja Nein

Finanzielle Auswirkungen

keine	Betrag	Buchungsstelle	Haushaltsjahr
Ertrag			
Aufwand			

Die Haushaltsmittel stehen stehen nicht stehen teilweise zur Verfügung

Zusammenstellung der abgegebenen Stellungnahmen

im Verfahrensschritt
der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB,
der Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

und Ergebnis der Abwägung der Gemeinde Kalefeld gemäß § 1 (7) BauGB

zur Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalefeld

Auftraggeber:	Frau Ellenonore Denecke Herrenwiese 12 37589 Kalefeld Tel.: (05553) 99430 E-mail: info@seniorenheim-auetal.de
Ansprechpartner:	Gemeinde Kalefeld Kleiner Hagen 4 37589 Kalefeld Herr Eberhard Bohnsack Tel.: (05553) 2009-25 Fax: (05553) 2009-19 email: E.Bohnsack@Kalefeld.de
Auftragnehmer:	Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR Käthe-Kollwitz-Straße 9 99734 Nordhausen Tel.: (03631) 990919 Fax.: (03631) 981300 email: info@meiplan.de web: www.meiplan.de
Ansprechpartner:	Herr Andreas Meißner Architekt für Stadtplanung
Gemeinde Kalefeld 17.08.2011	

Verfahrensschritt der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden wurden im Planverfahren zur Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalefeld gemäß § 4 (2) und § 2 (2) BauGB beteiligt und um die Mitteilung der, ihren Aufgabenbereich berührenden Belange gebeten.

Dabei erfolgte die entsprechende Kennzeichnung: (X) Stellungnahme fristgerecht; (V) Stellungnahme nach Fristablauf; (O) keine Stellungnahme abgegeben:

X	Landkreis Northeim, Medenheimer Straße 6-8, 37154 Northeim
O	LGLN Regionaldirektion Northeim Katasteramt Northeim, Bahnhofstraße 15, 37154 Northeim
O	LGLN Regionaldirektion Northeim Amt für Landentwicklung Göttingen, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen
O	Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Stilleweg 2, 30655 Hannover
X	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva – Myrdal – Weg 1, 37085 Göttingen
O	Staatliches Baumanagement Göttingen, Herzberger Landstraße 14, 37085 Göttingen
X	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Gandersheim, Stiftsfreiheit 3, 37581 Bad Gandersheim
O	Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen, Hainholzweg 3, 37085 Göttingen
O	Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -Betriebsstelle Süd-, Alva-Myrdal-Weg 2, 37085 Göttingen
O	Wehrbereichsverwaltung Nord, Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover
O	Eisenbahn-Bundesamt, Herschelstraße 3, 30159 Hannover
O	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Waterloostraße 4, 30169 Hannover
O	Deutsche Telekom AG, T-Com Technische Niederlassung Nordwest, PTI 23, Nordhoffstraße 9, 37096 Göttingen
V	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.KG Region Niedersachsen / Bremen, Hans Böckler Allee 5, 30173 Hannover
X	Handwerkskammer Hildesheim - Südniedersachsen, Braunschweiger Straße 53, 31134 Hildesheim
O	Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim, Schiffgraben 49, 30175 Hannover
X	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Northeim - Fachgruppe 2 -, Wallstraße 44, 37154 Northeim
X	Harz Energie Netz GmbH, Lasfelder Straße 10, 37520 Osterode am Harz
X	E.ON Avacon AG, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter
O	BUND Kreisgruppe Herr Beisiegel, Zur Höhe 19, 37181 Hardegsen
O	Naturschutzbund Deutschland NABU e.V. Kreisverband Northeim Frau Hildegunde Steffens, Tulpenstieg 2, 37581 Bad Gandersheim
O	Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim
O	Kirchenkreisamt Osterode am Harz, Schloßplatz 3a, 37520 Osterode am Harz
X	Zentrale Polizeidirektion Dezernat 23 Kampfmittelbeseitigung, Marienstraße 34, 30171 Hannover
X	Stadt Bad Gandersheim, Markt 10, 37581 Bad Gandersheim
X	Stadt Einbeck, Teichenweg 1, 37574 Einbeck
O	Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz
X	Stadt Northeim, Scharnhorstplatz 1, 37154 Northeim
X	Stadt Seesen, Marktstraße 1, 38723 Seesen
O	Gemeinde Katlenburg-Lindau, Bahnhofstraße 6, 37191 Katlenburg-Lindau

X	Gemeinde Kreiensen, Wilhelmstraße 21, 37547 Kreiensen
X	Samtgemeinde Bad Grund, An der Mühlenwiese 1, 37539 Windhausen
X	Landvolk Northeim – Osterode Kreisbauernverband e.V., Friedrichstraße 27/28, 37154 Northeim
O	Landesjägerschaft Niedersachsen e.V., Schopenhauerstraße 21, 30625 Hannover
O	Leineverband, Wallstraße 36, 37154 Northeim

Da von den Trägern öffentlicher Belange, welche in der o.a. Aufstellung mit (O) gekennzeichnet sind, innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme eingegangen ist, kann die Gemeinde Kalefeld davon ausgehen, dass deren zu vertretenden Belange durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalefeld nicht berührt werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Im Ergebnis der Durchführung der Verfahrensschritte gemäß § 3 (2) / § 4 (2) BauGB erfolgt auf den nachfolgenden Seiten die Zusammenstellung aller zur Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalefeld abgegebenen Stellungnahmen und die Darstellung der planerischen Bewertung (Abwägung der Gemeinde Kalefeld):

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalefeld

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>1. Landkreis Northeim (vom 25.07.2011)</p> <p>1.1. Naturschutz: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Bedenken erhoben, sofern in der Planzeichnung im Übergang zum Landschaftsschutzgebiet Westerhöfer Bergland - Langfast eine Darstellung „private Grünfläche“ oder Fläche für „Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft“ in einer Tiefe von 15 - 20 m erfolgt.</p> <p>Begründung: Wie im Umweltbericht bereits ausgeführt, ist das erforderlich, um die Einbindung des Sondergebietes am exponierten Ortsrand von Echte durch einen Grüngürtel auch zu gewährleisten, zumal die Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplanes mit Festsetzungen der gleichen Art nicht vorgesehen ist.</p> <p>Auf das Erfordernis, den entstehenden Eingriff, z. B. durch Bodenversiegelungen auf den vorher unbebauten Flächen, durch entstehende Ausgleichsmaßnahmen - auch in diesem Streifen - zu kompensieren, weise ich besonders hin.</p>	<p>zu 1.1.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird an dieser Stelle auf das derzeit laufende Baugenehmigungsverfahren einschließlich des notwendigen Nachweises der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen verwiesen. Die Bauantragsunterlagen für das geplante Bauvorhaben „Neubau einer Pflegeeinrichtung für Alzheimer, Demenz und Gerontopsychiatrisch Erkrankte“ liegen beim Landkreis Northeim zur Genehmigung vor.</p> <p>Es ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass das in Rede stehende Baugrundstück nicht direkt an das Landschaftsschutzgebiet angrenzt. Das Flurstück 50/6 mit einer Breite von ca. 12 m befindet sich nicht im Besitz des Vorhabenträgers und soll weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.</p> <p>Auf dem Baugrundstück des Altenpflegeheimes selbst soll entlang der südlichen Grundstücksgrenze zu den verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen ein 3 m breiter, bis 1 m hoher Wall aufgeschüttet werden und mit standortheimischen Gehölzen bepflanzt werden (ist Bestandteil der Eingriff-Ausgleichsbilanzierung des Baugenehmigungsantrages nach § 35 (2) BauGB). Damit würde sich entsprechend der nebenstehenden Auflage insgesamt ein „Pufferstreifen“ von ca. 15 m zur Landschaftsschutzgebietsgrenze ergeben.</p> <p>Der Anregung des Landkreises wird dahingehend gefolgt, dass die Sondergebietsfläche im Flächennutzungsplan im südlichen Bereich zum Landschaftsschutzgebiet um einen ca. 12 m breiten Streifen verkleinert wird, der als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt wird.</p>
<p>1.2. Vorbeugender Brandschutz: Die Löschwasserversorgung muss gemäß den Arbeitsblättern V 405 und V 331 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) sichergestellt werden.</p>	<p>zu 1.2.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da der Flächennutzungsplan lediglich die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde „darstellt“, wird im konkreten Fall auf das derzeit parallel laufende Baugenehmigungsverfahren verwiesen.</p>
<p>1.3. Gesundheitsdienste: Auf die bereits im Vorfeld angesprochenen Schallschutzmaßnahmen wird erneut hingewiesen. Passive Lärmschutzmaßnahmen dürfen sich in der Konsequenz nicht nachteilig auf die Heimbewohner auswirken (z. B. Lärmschutzfenster und unzureichendes Lüftungsverhalten).</p>	<p>zu 1.3.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da der Flächennutzungsplan lediglich die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde „darstellt“, wird im konkreten Fall auf das derzeit parallel laufende Baugenehmigungsverfahren verwiesen.</p>

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalefeld

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB

<p>1.4. Radwege:</p> <p>Bei den Planungen des anstehenden Bauvorhabens sind die Planungen der NLSBV in Bezug auf den Ausbau der OD Echte unbedingt zu berücksichtigen (Fahrradschutzstreifen, Querung der Bundesstraße, Querungshilfen), damit eine sichere Zuwegung für den nicht motorisierten Verkehr (Fußgänger und Fahrradfahrer) sichergestellt wird.</p> <p>Ein entsprechendes Angebot von Fahrradabstellanlagen im weiteren Verlauf der Planungen des Bauvorhabens sollte berücksichtigt werden.</p>	<p>zu 1.4.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Haupterschließung des Standortes soll über die Gemeindestraße „Herrenwiese“ erfolgen. Von der B 248 ist lediglich eine Feuerwehrothofzufahrt vorgesehen. Das Flurstück der B 248 wird im Übrigen durch die Planung nicht berührt.</p> <p>Da der Flächennutzungsplan lediglich die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde „darstellt“, wird bezüglich der Fahrradabstellanlagen auf das derzeit parallel laufende Baugenehmigungsverfahren verwiesen.</p>
<p>2. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen (vom 28.06.2011)</p>	
<p>2.1.</p> <p>Mit dem vorliegenden Planvorhaben werden die von hier zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes nicht berührt. Des Weiteren verweise ich auf meine Stellungnahme vom 23.03.2011. Weitere Anregungen sind nicht vorzutragen.</p>	<p>zu 2.1.:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschlussvorschlag: nicht erforderlich.</u></p>
<p>2.2. (Stellungnahme vom 23.03.2011):</p> <p>Mit dem vorliegenden Planvorhaben werden die von hier zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes nicht berührt. Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung für nicht genehmigungspflichtige Anlagen obliegt gemäß Ziff. 8.1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Arbeits- und Immissionsschutzrechts (Zust VO-GewAR) bei den im Anhang der Verordnung aufgeführten Wirtschaftszweige (hier: Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen nach NACE Klassifikation Nr. 85), nicht den Gewerbeaufsichtsämtern sondern den Landkreisen, großen selbständigen Städten oder kreisfreien Städten. Weitere Anregungen sind nicht vorzutragen.</p>	<p>zu 2.2.:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Northeim wurde im in Rede stehenden Planverfahren beteiligt.</p>

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalefeld

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB

<p>3. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Gandersheim, Bad Gandersheim (vom 13.04.2011)</p>	<p>grundsätzlich bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.</p> <p>Bei den entlang der Bundesstraße 248 außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt vorgesehenen Bauvorhaben ist die sog. Bauverbotszone gem. § 9 (1) FStrG einzuhalten. Lärmschutzenschädigungen für das geplante Sondergebiet können vom Straßenbaustraßensträger nicht gewährt werden.</p> <p>Die Erschließung des Sondergebietes hat über die vorhandenen Gemeindestraßen zu erfolgen. Für eine außerhalb der Ortsdurchfahrt gelegene Feuerwehrzufahrt ist eine Sondernutzungserlaubnis bei der NLSfV rGB Gandersheim zu beantragen.</p>
<p>zu 3.:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Haupterschließung des Standortes soll über die Gemeindestraße „Herrenwiese“ erfolgen. Von der B 248 ist lediglich eine Feuerwehrzufahrt vorgesehen.</p> <p>Da der Flächennutzungsplan lediglich die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde „darstellt“, wird zur Berücksichtigung der nebenstehenden Hinweise auf das derzeit parallel laufende Baugenehmigungsverfahren verwiesen.</p>	
<p>4. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Hannover (vom 02.08.2011)</p>	<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.06.11. Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH und Co. KG gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>
<p>zu 4.:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschlussvorschlag</u>: nicht erforderlich.</p>	
<p>5. Handwerkskammer Hildesheim – Südniedersachsen, Hildesheim (vom 26.07.2011)</p>	<p>wir teilen Ihnen mit, dass wir gegen den obigen Flächennutzungsplan keine Einwendungen erheben. Es sind von hier auch keine Vorschläge zu diesem Plan zu unterbreiten.</p>
<p>zu 5.:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschlussvorschlag</u>: nicht erforderlich.</p>	

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB

<p>6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Northeim (vom 27.07.2011)</p> <p>zu der oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes wird aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange nach einer Überprüfung vor Ort wie folgt Stellung genommen.</p> <p>Die Gemeinde Kalefeld plant mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemarkung Echte die Erweiterung bestehender gewerblicher Bauflächen am südlichen Ortsrand. Dort soll für ca. 52 Personen ein entsprechendes Pflegeheim errichtet werden.</p> <p>Da das Gelände dort hängt ist und auch die verbleibende landwirtschaftlich genutzte Restfläche ein nicht zu unterschätzendes Bodenerosionspotential beinhaltet, sollten entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der neuen Räumlichkeiten durch z.B. die Aufschüttung eines Walls o.ä. getroffen werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Starkregenereignisse im Jahre 2006, die sehr deutliche Bodenerosionen in diesem Bereich zufolge hatten.</p> <p>Ferner möchten wir in der Begründung unter Punkt 7.3. „Schutzgüterbezogene Bestandsaufnahme im Plangebiet“ ihre Ausführungen unter Schutzgut Boden stark relativieren. Sie sprechen in ihren Ausführungen von bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, denen durch den nachweislich anthropogenen Einfluss keine hohe Bedeutung zugeordnet werden kann. Dies steht im krassen Widerspruch zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Northeim, der diesen Bereich auf Grund des hohen natürlichen, standortgebundenen, landwirtschaftlichen Ertragspotentials als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft ausgewiesen hat</p> <p>Abschließend möchten wir zum Ausdruck bringen, dass wir der vorliegenden Planung unter Beachtung der aufgeführten Anmerkungen zustimmen können.</p>	<p>zu 6.:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da der Flächennutzungsplan lediglich die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde „darstellt“, wird zur Berücksichtigung der nebenstehenden Hinweise auf das derzeit parallel laufende Baugenehmigungsverfahren verwiesen, bei dem ein 1 m hoher, begrünter Wall insbesondere auch entlang der südlichen Grundstücksgrenze zu den verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen beantragt wurde und in der Folge realisiert werden soll.</p> <p>Der Umweltbericht wurde im Pkt. 7.3 bezüglich des Schutzgutes Boden dahingehend überarbeitet, dass die derzeit nicht baulich genutzten Flächen im Plangebiet durch eine intensiv landwirtschaftliche Nutzung geprägt sind.</p> <p>Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Northeim ist der südlich an die Ortslage von Echte angrenzende Bereich als Vorsorgegebiet für „Landwirtschaft“ ausgewiesen.</p> <p>Gegenüber Flächen in weitestgehend naturbelassenen Bereichen (z.B. Vorrang- bzw. Vorsorgegebiete für „Natur und Landschaft“) ist jedoch auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen ein anthropogener Einfluss durch die regelmäßige Bewirtschaftung (z.B. Düngemittelnachtrag) festzustellen. Aus diesem Grund erfolgt eine mittlere Bewertung des Schutzgutes Boden.</p>
---	--

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalefeld

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB

<p>7. Harz Energie Netz GmbH , Osterode am Harz (vom 29.06.2011)</p>	
<p>7.1. wir danken für die Zusendung der genannten Bauleitplanung. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23. März dieses Jahres, welche weiterhin Gültigkeit hat.</p>	<p>zu 7.1.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschlussvorschlag: nicht erforderlich.</u></p>
<p>7.2. (Stellungnahme vom 23.03.2011): Stromversorgung Für das im Planungsbereich bereits vorhandene Seniorenheim (ehemalige Schule) sind elektrische Versorgungseinrichtungen vorhanden. Deren Bestand muss weiterhin gesichert bleiben. Eine Überbauung oder Überpflanzung der Trassen mit tiefwurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Des Weiteren gelten die im DVGW-Regelwerk hinterlegten Sicherheitsabstände zu Stromversorgungsanlagen, die jederzeit eingehalten werden müssen. Vor der Ausführung von Bauarbeiten sind tätige Tiefbaufirmen verpflichtet, sich separat über den Bestand von Versorgungseinrichtungen zu erkundigen. Die Versorgung weiterer Gebäude in der neuen Planungfläche ist bedarfsabhängig und kann erst nach Kenntnis der benötigten Leistungen beurteilt werden. Wir bitten um frühzeitige Abstimmung mit Herrn Pförtner (Tel. 05522 / 503-133) aus unserem Hause.</p>	<p>zu 7.2.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da der Flächennutzungsplan lediglich die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde „darstellt“, wird auf das derzeit parallel laufende Baugenehmigungsverfahren verwiesen.</p>
<p>8. E.ON Avacon AG , Salzgitter (vom 22.06.2011)</p> <p>im Geltungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Anlagen und Leitungen des Bereiches Transport-/ Spezialnetze. Ihre Anfrage wurde an die E.ON Avacon AG Betrieb/Bereich WEVG-SUB zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Ihr Ansprechpartner dort ist Herr: Michael Habermann Telefon: +49 5341 221-30233; Telefax: +49 5341 221-40289; E-Mail: michael.habermann@wevg.com</p>	<p>zu 8.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschlussvorschlag: nicht erforderlich.</u></p>

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalefeld

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB

9. Zentrale Polizeidirektion – Kampfmittelbeseitigungsdienst -, Hannover (vom 22.06.2011)

Im Rahmen der Beteiligung von Behörden im Baugenehmigungsverfahren stellen Sie Anträge zur Auswertung von alliierten Luftbildern zur Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition. Aufgrund eines sehr hohen Antragsaufkommens und einem dafür nicht ausreichendem Personalbestand, ist derzeit mit erheblichen Verzögerungen in der Bearbeitung zu rechnen. Auch eine bevorzugte Bearbeitung von „Dringlichkeitsanfragen“ kann derzeit nicht vorrangig ausgeführt werden. Eine Einhaltung der Fristen gem. der Niedersächsischen Bauordnung kann nicht gewährleistet werden. Wir behalten uns vor, auch zu einem späteren Zeitpunkt auf erkennbare Kriegseinwirkungen hinzuweisen.

Gem. Nr. 28.1.2 der Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VV-BauGB) (Nds. MBl. 1988, 547; VORIS-Nr.: 21074000000002) sind Behörden und Stellen nur zu beteiligen, soweit sie Träger „öffentlicher Belange“ sind. Hierzu bestimmt Nr. 28.1.3 VV-BauGB, dass Träger öffentlicher Belange nur die Behörde oder Stelle (vgl. Nr. 28.1.1 VV-BauGB) sein kann, der die Wahrnehmung des betreffenden öffentlichen Belanges als öffentliche Aufgabe zur Erledigung im eigenen Namen mit Wirkung nach außen zugewiesen ist.

Dem KBD ist indes die Aufgabe, alliierte Kriegsluftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts auszuwerten, weder durch Gesetz noch durch Erlass als öffentliche Aufgabe zur Erledigung im eigenen Namen mit Außenwirkung zugewiesen worden.

Soweit die ZPD (KBD) ihre Unterstützung zudem als Vor-Ort-Aufgabe leistet, ist sie insoweit auch keine Behörde der Gefahrenabwehr. Es handelt sich vielmehr um ein Tätigwerden im Rahmen der Amtshilfe (vgl. RdErl. d. MU v. 08.12.1995), so dass weiterhin § 97 Abs. 1 Nds. SOG gilt.

In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals daran erinnern, dass gem. dem RdErl. d. MU v. 08.12.1995 die Behörden der Gefahrenabwehr originär für die Maßnahmen der Gefahrenreinerforschung zuständig sind.

zu 9.:

Aus dem Runderlass des MU v. 08.12.1995 - 505-62827/40 - geht hervor, dass die Kampfmittelbeseitigung eine Aufgabe der Gefahrenabwehr ist, für die grundsätzlich die Gemeinden zuständig sind. Zur Unterstützung der Behörden der Gefahrenabwehr hält das Land personelle und technische Mittel zur Kampfmittelbeseitigung vor, die im Rahmen der Amtshilfe für die zuständigen Behörden eingesetzt werden.

Sind Sondierungsmaßnahmen auf Grund von Hinweisen auf das Vorhandensein von Kampfmitteln geboten, führt die Gefahrenabwehrbehörde die notwendigen Gefahrenreinerforschungsmaßnahmen durch.

Im Rundschreiben Nr. 85/1996 v. 16.04.1996 des NStGB wird empfohlen, bei der Vermutung von Kampfmitteln Luftbilddauswertungen zu beantragen.

Im betreffenden Bereich der Gemarkung Echte sind der Gemeinde Kalefeld bisher weder konkrete Hinweise noch bloße Vermutungen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass dort Kampfmittel vorhanden sein könnten.

Natürlich ist dies, wie auf jedem anderen Grundstück auch, niemals auszuschließen. Aus diesem Grunde ist vor Erteilung der Baugenehmigung vom Vorhabenträger durch eine Luftbilddauswertung der Nachweis zu erbringen, dass auf dem Baugrundstück keine Kampfmittel vorhanden sind.

zu 10.:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag: nicht erforderlich.

10. Stadt Bad Gandersheim (vom 06.07.2011)

Urschriftlich zurück mit der Bemerkung, dass Anregungen oder Bedenken seitens der Stadt Bad Gandersheim nicht vorgetragen werden.

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalefeld

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB

<p>11. Stadt Einbeck (vom 22.06.2011)</p> <p>zu 11.:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschlussvorschlag: nicht erforderlich.</u></p>	<p>die Gemeinde Kalefeld beabsichtigt, mit o. g. 13. Änderung des Flächennutzungsplanes am Sudrand der Ortschaft Echte mit der Darstellung eines Sondergebietes 'Altenheim' die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des vorhandenen Seniorenheims Auetal zu schaffen. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Stadt Einbeck keine Einwände vorgetragen werden.</p>
<p>12. Stadt Northeim (vom 05.07.2011)</p> <p>zu 12.:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschlussvorschlag: nicht erforderlich.</u></p>	<p>nach Durchsicht der vorliegenden Planungsunterlagen sind Belange der Stadt Northeim nicht betroffen, daher sind keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.</p>
<p>13. Stadt Seesen (vom 29.06.2011)</p> <p>zu 13.:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschlussvorschlag: nicht erforderlich.</u></p>	<p>Belange der Stadt Seesen werden von den Planungen zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalefeld im Bereich „Herrenwiese“ in Echte nicht berührt. Seitens der Stadt Seesen werden daher im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Hinweise oder Anregungen zu der Planung vorgebracht. Die mir zur Stellungnahme übersandten Unterlagen reiche ich zu meiner Entlastung anliegend zurück.</p>
<p>14. Gemeinde Kreienzen (vom 18.06.2011)</p> <p>zu 14.:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschlussvorschlag: nicht erforderlich.</u></p>	<p>ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen und kann Ihnen mitteilen, dass seitens der Gemeinde Kreienzen kein Planungsbeitrag geleistet</p>

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB

<p>15. Samtgemeinde Bad Grund, Windhausen (vom 04.07.2011)</p>	<p>Belange der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) sowie deren Mitgliedsgemeinden stehen Ihrer Planung nicht entgegen. Die Unterlagen sende ich Ihnen zu meiner Entlastung zurück.</p>	<p>zu 15.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschlussvorschlag: nicht erforderlich.</u></p>
<p>16. Landvolk Northeim-Osterode, Kreisbauernverband e.V., Northeim (vom 27.07.2011)</p>	<p>zu dem o.g. Flächennutzungsplan haben wir aus unserer Sicht keine Anregungen oder Gedanken vorzutragen.</p>	<p>zu 16.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschlussvorschlag: nicht erforderlich.</u></p>